

Stand: 24.04.2026 12:31:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11698

"Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Landesmittel"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11698 vom 23.04.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alexander Flierl, Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Ersatzzahlungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Landesmittel

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, aber auch bei künftigen Gesetzesänderungen, beispielsweise bei dem Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur (Naturflächenbedarfsgesetz), weiterhin darauf hinzuwirken, dass Ersatzzahlungen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (auch) in Zukunft vollständig an die Länder fließen, in denen die jeweiligen Eingriffe stattfinden.

Begründung:

Naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen sind finanzielle Kompensationen, die geleistet werden müssen, wenn ein Eingriff in die Natur (z. B. durch Bauvorhaben) nicht vermieden und auch nicht durch reale Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vor Ort kompensiert werden kann und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Sie sind das letzte Mittel der Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der Bund beabsichtigt im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz, die Gelder zukünftig teilweise für sich zu beanspruchen und damit den Ländern zu entziehen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats den vorgesehenen Mittelfluss an den Bund ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil des Regierungsentwurfs bezeichnet (BT-Drs. 21/4301, 10, zu Ziffern 59 und 60 Buchst. b).

Bisher gilt das Lokalitätsprinzip: Werden in einem Naturraum Bäume für eine Straße gefällt, soll das Geld auch in diesem Naturraum für neue Biotope ausgegeben werden. Wenn der Bund die Mittel „an sich zieht“, besteht die Sorge, dass das Geld in große, prestigeträchtige Bundesprojekte fließt, während die Natur vor Ort leer ausgeht.

In Bayern bestehen bewährte Strukturen zur Verwaltung (Bayerischer Naturschutzfonds) und zweckgebundenen Verwendung (Untere Naturschutzbehörden) der Ersatzzahlungen. Insbesondere um den mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz gewünschten Beschleunigungseffekt zu erreichen, ist es wichtig, im Rahmen der bewährten Systeme zu bleiben und Doppelstrukturen zu vermeiden. Dies würde auch dem Ziel des Bürokratieabbaus klar widersprechen.